

Kriegsberufswettkampf

Aufruf an den Deutschen Buchhändler-Nachwuchs!

Der Führer hat die deutsche Jugend zum Kriegsberufswettkampf aufgerufen und dabei besonders betont, daß gerade zum Kriegseinsatz jedes Deutschen die Leistung im Beruf gehört. Während die Tapfersten den Kampf an der Front führen, soll dieser Berufswettkampf die Tüchtigsten sichtbar machen und sie durch eine besondere Ausbildung und Begabtenförderung herausstellen.

Der Deutsche Buchhändler-Nachwuchs hat durch die Meldung zur Teilnahme an dem Reichsberufswettkampf zu beweisen, daß er seine Aufgabe während des Krieges in der Heimat richtig erfaßt hat und sich seiner Verpflichtung gegenüber den vielen einberufenen Buchhändler-Soldaten bewußt ist.

Der Einsatz im Reichsberufswettkampf wird eine Kundgebung der deutschen Jugend für den unerschütterlichen Glauben an den Sieg Deutschlands sein. Deshalb erwarte ich die restlose Beteiligung aller jugendlichen Berufsangehörigen des Buchhandels und verpflichte hiermit gleichzeitig auch die Betriebsführer zur Überwachung der Anmeldungen.

Berlin/Leipzig, am 16. November 1943

Der Leiter des Deutschen Buchhandels
gez. Baur

Bekanntmachungen

Der Leiter des Deutschen Buchhandels:

betr.: Ausstellung von Neuerscheinungen

Um weitesten Kreisen ein anschauliches Bild von der Entwicklung des kulturellen Lebens auch in Kriegszeiten zu geben, haben alle Sortimentere in einem Schaufenster die ihnen zugegangenen Neuerscheinungen auszustellen.

Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler „Palm“

betr.: Neue Anschrift der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler „Palm“ ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 nach

Leipzig C 1, Hospitalstraße 11

verlegt worden. Ich bitte deshalb, Zuschriften nur noch an diese Anschrift zu richten und Zahlungen auf die folgenden Konten zu leisten:

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abt. Buchhandel,

Leipzig C 1, Hospitalstraße 27, Konto Nr. 1700.

Postscheckkonto: Leipzig Nr. 480 16.

Berlin, den 1. November 1943

gez.: M. Wülfig, Vorsitzender

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

betr.: Beschäftigungsverbot für Buchvertreter
(Wiederholt aus Nr. 168)

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat mit Erlaß vom 27. September 1943 (S 8110/23. 6. 43/172—18, 13) nunmehr endgültig und vollständig jede Buchvertretertätigkeit untersagt.

Die vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gemäß § 3 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152 erteilten Aus-

nahmegenehmigungen verlieren damit sämtlich ihre Gültigkeit und sind an die Reichsschrifttumskammer — Abt. III — nach Leipzig zurückzusenden.

Da grundsätzlich nur derjenige Mitglied der Reichsschrifttumskammer sein kann und darf, der eine im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer liegende Tätigkeit ausübt, müssen von den Mitgliedern der Fachschaft Buchvertreter die Mitglieds-Ausweise zurückgegeben werden, damit ihre vorläufige Entlassung aus der Mitgliedschaft erfolgen kann.

Denjenigen Buchvertretern, die ihre Tätigkeit auf Grund der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152 einstellen mußten, wird anheimgestellt, bei dem für sie zuständigen Landeskulturwaller die Gewährung der Stilllegungs- bzw. Gemeinschaftshilfe zu beantragen, soweit sie glauben, eine andere Tätigkeit im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes tatsächlich nicht ausüben zu können.

Der Reichsschrifttumskammer ist bekannt geworden, daß Firmen des Reise- und Versandbuchhandels sowie auch Verlags- und Sortiments-Buchhandlungen noch bis in die letzte Zeit Aufträge von Buchvertretern angenommen und ausgeführt haben. Aus diesem Grunde wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 152 bereits seit dem 25. Juni 1942 die Beschäftigung von Reisebuchhandelsvertretern untersagt und Zuwiderhandlungen nunmehr mit empfindlichen Ordnungsstrafen belegt werden müssen.

Leipzig, den 6. November 1943

I. A.: gez. v. Kommerstädt

Betr.: Ungültigkeitserklärung von Berufsausweisen

Die Ausweise

E/9950: Willy Feder, geb. am 16. Juli 1889 in Breslau, zuletzt wohnhaft in Guhrau (Bez. Breslau), Am Glogauer Tor 1,

B VI/12573: Rolf Feiser, geb. am 3. März 1905 in Bernburg (Anhalt), zuletzt wohnhaft in Stuttgart, Silberburgstraße 136,

E/974: Willi Hartelt, geb. am 1. Juli 1907 in Breslau, zuletzt wohnhaft in Breslau V., Gräbschenerstraße 36 II,

B III/6688: Erna Höke geb. Teichgräber, geb. am 31. März 1913 in Cottbus, zuletzt wohnhaft in Quakenbrück (Krs. Bersenbrück), Bahnhofshotel,

E/9594: Werner Klapp, geb. am 2. Juni 1899 in Mewe (Weichsel), zuletzt wohnhaft in Breslau II, Am Hauptbahnhof 2 ptr.

E/9370: Irma Kunze, geb. am 25. Januar 1913 in Leipzig, zuletzt wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Wegenerstraße 3 II,

E/4394: Otto Weyland, geb. am 31. März 1908 in Köln, zuletzt wohnhaft in Köln, Wüllnerstraße 106,

werden hierdurch für ungültig erklärt.

Betr.: Ungültigkeitserklärung eines Befreiungsscheines

Der Befreiungsschein Kenn-Nummer: III/66916, ausgefertigt auf Frau Maria Schulte geb. Wiegand, Dortmund, Saarlandstraße 112, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Börsenverein — Geschäftsstelle:

betr.: Erscheinungszeit von Werken

Es besteht Veranlassung, auf die Bekanntmachung des Vorstehers vom 8. Mai 1942 (Börsenblatt Nr. 104 vom 16. Mai 1942) nochmals nachdrücklich hinzuweisen, deren Vorschrift von den Verlegern unbedingt zu beachten ist:

„Um zu vermeiden, daß bei Bestellung eines Werkes Irrtum über Erscheinungszeit und Geeignetheit entstehen, ordne ich an, daß bei Anzeigen von Werken im Börsenblatt, die vor 1934 verlegt sind, das Jahr des Erscheinens angegeben werden muß.“